

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 4

**Artikel:** Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94469>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und die Instruktionszeit der Pferdärzte im Allgemeinen sollte mindestens verdoppelt werden.

#### Justizwesen.

Der Justizstab war in der aufgestellten Armee genau nach der Armeeeintheilung vertreten, respektive neben dem Großrichter jeder Division jeweilen noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht verhinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Geledigung gelangten.

Im Ganzen kamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte vor, welche folgende Verbrechen beschlagen hatten:

- 2 Desertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Versuch von Schändung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamkeit,
- 1 Körperliche Verletzung.

15

Das Institut der Militär-Jury hat sich als ein vollkommen verkehrtes erwiesen. Je nach der Laune der Jury wird in dem gleichen Falle das eine Mal alle Strenge, das andre Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Verfahren höchst umständlich, im Felde bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Eine Abänderung der Militär-Strecrechtspflege erscheint nach der Ansicht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein wahres Bedürfnis.

#### Instruktionswesen.

Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der diesjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon berührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beunruhigend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört hie und da Stimmen laut werden, unsere gefehllichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welche viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. m. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obschon nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen großen Theil der jetzigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Uebungszeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl, als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Daselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterzeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen

zu einer Uebung mit vereinigten Waffen unter Zuzug der gesammten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurriren zu können.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht umhin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchweht hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Nutzen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Zusammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stabschefs, sowie sämmtlichen Abtheilungschefs des Großen Stabes und den Chefs der einzelnen Waffengattungen zuzuschreiben, welchen ich hiemit nochmals meinen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geist sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird, und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernem Osten drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden; um die Integrität des Vaterlandes zu wahren.

Aarau, den 22. November 1870.

Hans Herzog, General.

### Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Dem 14. Januar 1871.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärzigem Kreis Schreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 17. März l. J. Morgens 9 Uhr auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Weiss, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Schützenbataillone.) In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1870 betreffend die Organisation der Scharschützenbataillone hat der Bundesrath, welchem Art. 2 des Gesetzes die Formation überträgt, eine diesfällige Verordnung erlassen, nach welcher die Bataillone gebildet werden wie folgt:

#### Auszug.

1. Bataillone — Kompagnien von Aargau bisher Nr. 15, Baselsland 19 und Aargau 38 und 40.
2. " " " Bern 1, 4, 9 und Solothurn 77.
3. " " " Freiburg 13 und Bern 27, 29, 33.
4. " " " Neuchâtel 14 und 17, Freiburg 25, Genf 72.
5. " " " Waadt 3, 8, 10 und 30.
6. " " " Valais 7 u. 32, Waadt 75 u. 76.
7. " " " Zürich 2, 21, 22 und 35.
8. " " " Zug 28, Luzern 34, 39 und 43.
9. " " " Thurgau 5, Appenzell A.-Rh. 18 und 20, Thurgau 26.